



**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Herrn  
Hendrik Sonnenberg

**Fachbereich 2  
Finanzen**

Bürogebäude Hauptstraße 192  
Auskunft erteilt:  
Bernhard Bertram, Zimmer 202  
Telefon: 02202 14-2643  
Telefax: 02202 14-702643  
E-Mail: b.bertram@stadt-gl.de

2/BB

04.09.2023

**Ihre Anfrage im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 31.08.2023**

Sehr geehrter Herr Sonnenberg,

in der Sitzung des AFBL am 31.08.2023 stellten Sie zum TOP Ö12 folgende Fragen hinsichtlich der Beschlussempfehlung zur Verschmelzung, mit der Bitte um schriftliche Beantwortung bis zur Ratssitzung am 05.09.2023:

1. Wird das eine Fusion unter Gleichen oder schluckt die EBGL die SVB oder umgedreht?
2. Wenn einer den anderen schluckt, wer wird dann Geschäftsführer?
3. Was passiert mit dem Personal?
4. Wie sind die steuerrechtlichen Konsequenzen?

Hierzu antworte ich wie folgt:

Zu 1.)

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) können Rechtsträger mit Sitz im Inland, wie die EBGL und die SVB, umgewandelt werden, indem die eine Gesellschaft auf die andere Gesellschaft verschmolzen wird. Die Verschmelzung erfolgt nach § 2 Nr. 1 UmwG im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens der einen Gesellschaft (übertragender Rechtsträger) als Ganzes auf die andere Gesellschaft (übernehmender Rechtsträger). Das Vermögen wird dabei unter Auflösung des übertragenden Rechtsträgers – jedoch ohne Abwicklung – im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen.

Insofern könnte man es tatsächlich so sehen, dass die eine Gesellschaft die andere „schluckt“, was aber keinen Vorrang einer Gesellschaft gegenüber der anderen bedeuten würde, sondern im Rahmen einer fiskalischen und steuerlichen Günstigerprüfung sachliche Gründe hätte.

Zu 2.)

Die Frage der Geschäftsführung kann und muss unabhängig von dem Verschmelzungsprozess geregelt und entschieden werden. Insofern gibt es hier noch keine Festlegung, was zum jetzigen Zeitpunkt auch Sinn macht, da sich das Anforderungsprofil und die Kompetenzen einer zukünftigen Geschäftsführung aus den noch abschließend zu konkretisierenden Geschäftsfeldern ergibt.

www.bergischgladbach.de  
info@stadt-gl.de

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 9:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr  
Abweichende Öffnungszeiten  
sind oben vermerkt.

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Köln  
IBAN: DE93 3705 0299 0312 0000 15  
SWIFT/BIC: COKSDE33

VR Bank eG Bergisch Gladbach-Leverkusen  
IBAN: DE50 3706 2600 3702 4250 17  
SWIFT/BIC: GENODED1PAF

Zu 3.)

Diese Frage erstreckt sich – außer bei den Geschäftsführungen (s.o.) - ausschließlich auf die EBGL, da die SVB kein eigenes Personal hält. Die dauerhaften Arbeitsverhältnisse der EBGL enden allerdings zum 31.12.2023 ohnehin und es erfolgt ab dem 01.01.2024 eine Beschäftigung bei der Stadt bzw. dem Abfallwirtschaftsbetrieb. Darüber hinaus bestehen einige geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die je nach Notwendigkeit und zukünftiger Ausrichtung der Gesellschaft fortbestehen können oder gekündigt werden müssten.

Zu 4.)

Wesentliche Aspekte der steuerrechtlichen Konsequenzen wurden bereits in der Vorlage 0658/2022, hier unter der Prämisse „Rückführung in den Kernhaushalt“ sowie in der als Tischvorlage im AFBL am 31.08.2023 verteilten Beantwortung der Fragen der CDU-Fraktion aufgeführt.

Die fiskalischen und steuerrechtlichen Implikationen der verschiedenen Varianten sind teilweise komplex und abschließend im Detail nur unter Beteiligung des externen steuerlichen Beraters der Stadt sowie mit verbindlichen Auskünften der Finanzbehörde zu klären. Dieses kann – nachvollziehbar – nicht bis zur Ratssitzung erfolgen, sondern der vorliegende Beschlussvorschlag enthält die Beauftragung der Verwaltung zur Prüfung und Aufbereitung der Sachverhalte.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Thore Eggert  
Stadtkämmerer